

**Information zur Erhebung von Daten**  
**gem. Artikel 13 Datenschutzgrundverordnung**

Sehr geehrte Bürgerin,  
Sehr geehrter Bürger,

der Schutz Ihrer Privatsphäre ist uns ein wichtiges Anliegen. Deshalb möchten wir Sie bitten, die nachfolgenden Hinweise zum Datenschutz aufmerksam zu lesen.

**1. Verantwortlicher für die Datenerhebung und Datenschutzbeauftragter**

Verantwortlich für die Datenerhebung ist die Stadt Rheine, Der Bürgermeister, Fachbereich 3, Personenstandswesen, Klosterstraße 14, 48431 Rheine. E-Mail [stadt@rheine.de](mailto:stadt@rheine.de), Telefon 05971/939-0. Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten der Stadt Rheine lauten: Stadt Rheine, Der Bürgermeister, Fachbereich Interner Service, Datenschutzbeauftragter, Klosterstraße 14, 48431 Rheine. E-Mail [datenschutz@rheine.de](mailto:datenschutz@rheine.de), Telefon 05971/939-212.

**2. Zweck der Datenerhebung und gesetzliche Grundlagen**

Ihre Daten werden zum Zweck der Beurkundung von Personenstandsfällen und Führung der Personenstandsregister mit Folgebeurkundungen auf Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) Datenschutzgrundverordnung in Verbindung mit dem Personenstandsgesetz, der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (Personenstandsverordnung – PStV), des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB), erhoben.

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus den o.g. gesetzlichen Vorschriften. Ihre Daten werden benötigt, um die Beurkundung der Personenstandsfälle und Führung der Personenstandsregister zu bearbeiten.

Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann ein Bußgeld gem. § 70 PStG verhängt werden.

**3. Empfänger/Kategorien von Empfänger der Daten**

Ihre personenbezogenen Daten werden an die nachstehenden Empfänger weitergegeben: Inländische und ausländische Behörden (z.B. Standesämter, Meldebehörden, Familiengerichte, Jugendämter,) konsularische Vertretungen anderer Länder (soweit gesetzliche Regelungen getroffen wurden).

**4. Dauer der Speicherung, Aufbewahrungsfristen**

Ihre Daten werden nach der Erhebung für die Dauer von

- 110 Jahren beim Geburtsregister,
- 80 Jahren beim Eheregister / Lebenspartnerschaftsregister
- 30 Jahren beim Sterberegister

gespeichert. Anschließend werden die Register vom Stadtarchiv zur Weiterführung übernommen.

## **5. Recht der betroffenen Person**

Nach der Datenschutzgrundverordnung stehen Ihnen gemäß §§ 61 ff PStG folgende Rechte zu:

- a) Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten.
- b) Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu.

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.